Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/6/26 89/11/0295

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.06.1990

Index

43/02 Leistungsrecht

Norm

HGG 1985 §30 Abs4;

Rechtssatz

Für die Beurteilung, ob eine Wohnkostenbeihilfe nach§ 30 Abs 4 HGG gebührt, ist nicht die polizeiliche Meldung, sondern die tatsächliche Benützung der Wohnung zur Deckung des Wohnbedürfnisses maßgebend (Hinweis E 27.10.1987, 87/11/0080).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989110295.X02

Im RIS seit

04.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at